



# Formular 17 Sicherheit + Technik zur EPF 2023



## Veranstaltungsort und Korrespondenzanschrift:

Bayerische BauAkademie  
Ansbacher Straße 20, 91555 Feuchtwangen  
Tel. +49 9852 9002-922  
Fax +49 9852 9002-909  
info@epf-messe.de  
www.epf-messe.de

## Elektroninstallation

Jedliche Elektroinstallation auf Messeständen ist generell nach den neuesten EN-, DIN- und VDE-Bestimmungen und nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Bei allen Arbeiten muss auf die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie im Besonderen die Einhaltung der DIN VDE 0100, Teil 410, 520, 600 und 711, VdS-Richtlinien und der Unfallverhütungsvorschriften BGV A1, A3 und C1 geachtet werden. Betriebsmittel müssen über ein anerkanntes europäisches Prüfsiegel verfügen (VDE, OVE, etc.).

Arbeiten an der Elektroinstallation dürfen ausschließlich von Elektrofachkräften, im Sinne der VDE 0100-200 bzw. VDE 0105-100, ausgeführt werden. Die Elektrofachkräfte müssen mit geeignetem Werkzeug und Arbeitshilfsmitteln ausgestattet sein. Ein Betrieb der Anlage ist nur bei Mängelfreiheit und erfolgter und dokumentierter Prüfung nach VDE 0100-600 gestattet. Die Maßnahmen zur Betriebssicherheit müssen vor dem Zuschalten der Spannung erfolgt sein. Alle Arbeiten sind in freigeschaltetem Zustand durchzuführen.

Wer sich mit der Errichtung elektrischer Anlagen befasst, ist in jedem Einzelfall eigenverantwortlich, d.h. persönlich, für die Einhaltung der anerkannten Regeln der Elektrotechnik haftbar!

### Stromversorgung/Hauptverteilung

Die gesamte Standinstallation muss über einen gemeinsamen Schalter (Hauptschalter) – Fehlerstromschutzschalter gelten nicht als Hauptschalter – abschaltbar sein / Ausnahme: Kühlschränke, Telefaxgeräte, elektronische Speicher. Der Hauptschalter und die Elektroverteilung des Standes müssen so angebracht sein, dass sie jederzeit zugänglich sind. Störungen elektrischer Art müssen umgehend fachgerecht behoben werden. Die Stromversorgung erfolgt im TN-S System (3 Phasen, ein Neutraleiter, ein Schutzleiter).  
Wechselspannung: 230 V ( $\pm 10\%$ ) / 50 Hz  
Drehstromspannung: 400 V ( $\pm 10\%$ ) / 50 Hz

### Absicherung

Alle Stromkreise sind zusätzlich zur Absicherung durch Schmelzsicherungen oder Leitungsschutzschalter mit einer Fehlerstromschutzschaltung auszustatten.  
Maximaler Differenzstrom 30 mA ( $I_{\Delta n}=0,03$  A)

An sämtlichen Geräten, Leuchten oder anderen Betriebsmitteln ist der Schutzleiter anzuschließen. Ausnahme sind schutzisolierte Gegenstände, diese sind durch Anschluss an den Schutzpotentialausgleich zu erden.

### Leitungen

Die Leitungsanlage ist fachgerecht zu verlegen und zu befestigen. Sämtliche Leitungen müssen wirksam zugentlastet werden. Alle verwendeten Kabel und Leitungen müssen entsprechend der vorgesehenen Verlegungsart zugelassen und dimensioniert sein (DIN 57298/VDE 298). Mindestquerschnitt ist 1,5 mm<sup>2</sup>. Leitungen, die nicht über zugelassene Steckverbindungen verbunden sind, müssen über alleseitig geschlossene Abzweigdosen verbunden werden. Offen installierte Klemmen sind unzulässig.

Im Trittbereich sind Kabel mechanisch zu schützen, oder nur ausdrücklich für hohe mechanische Beanspruchung zugelassene Leitungen (min. H05RN-F) zu verwenden. Flachleitungen sind unzulässig.

Stolperfallen durch Leitungen und Kabel sind zu vermeiden!

### Leuchten

Sämtliche Leuchten sind so zu befestigen, dass ein Herabfallen ausgeschlossen wird. Sämtliche Leuchten müssen mit zwei voneinander unabhängigen Befestigungen angebracht werden, die je das Fünffache des Eigengewichtes tragen können. Sie sind ab einer Montagehöhe von 2,50 m oder einem Gewicht von 2 kg zwingend vorgeschrieben. Die Verwendung von Seilen und Bändern aus natürlichen und synthetischen Fasern ist unzulässig (Kabelbinder!). Sicherungsseile müssen aus einem nicht brennbaren Material ausgeführt werden.

Sämtliche Leuchten sind mit einem mechanischen Schutz zu versehen, der das Herabfallen von Leuchtmitteln oder Leuchtenteilen verhindert.

Das Anbringen von Leuchten auf brennbaren Baustoffen (z.B. Holz) ist nur zulässig, wenn die Herstellerangaben dies nicht ausdrücklich untersagen und die Leuchten einen Abstand von mindestens 35 mm von der Befestigungsfläche haben oder die Leuchten auf einer nicht brennbaren, Temperatur isolierenden Unterlage von mindestens 10 mm Materialstärke angebracht sind.

Dies gilt analog für Steckdosen oder andere Betriebsmittel, die auf brennbaren Baustoffen befestigt werden. Für Bodenleuchten gelten dieselben Bestimmungen.

Ein ausreichender Abstand zu brennbaren Materialien nach Herstellerangaben ist einzuhalten. Der Mindestabstand beträgt 0,5 m!

Bei Einsatz von Strom- oder Lichtschienen muss unbedingt darauf geachtet werden, dass die zugehörigen isolierenden Endstücke auf der Stromschiene angesetzt sind und damit ein Berühren von spannungsführenden Teilen ausgeschlossen ist.

Die Mindesteinbauhöhe von Lichtschienen beträgt 2,50 m. Bei niedrigeren Einbauhöhen muss die Schiene mittels einem kompletten Berührungsschutz komplett abgedeckt sein.

Stromschienen sind mechanisch mit nicht brennbaren Verbindern, wie Schrauben oder Metallbändern auf dem Untergrund zu befestigen.

### Niedervoltleuchten

Bei Halogenleuchten ist das Herausfallen der Leuchtmittel durch geeignete Halterungen zu verhindern. Eine Steckverbindung im Sockel alleine reicht hierfür nicht aus.

Alle Leitungen bis zur Leuchte müssen isoliert sein, ebenso Konstruktionselemente, die Spannung führen und als Leiter dienen.

Es dürfen nur für den Einsatzzweck entsprechend zugelassene Sicherheitstransformatoren verwendet werden. Bei der Montage ist auf ungehinderte Wärmeabfuhr zu achten. Abstände nach Aufdruck bzw. Herstellerangaben.

Trafos sind primär- und sekundärseitig abzusichern. Trafos ohne Sekundärsicherung sind nachzurüsten. Die Sicherungsgröße darf abhängig von der Trafogröße max. 25 A betragen.

Die Sicherung muss dem zu erwartenden Kurzschluss-Strom mechanisch entgegenwirken. Vorzugsweise sind Leistungswächter (Ansprechtoleranz im Fehlerfall +- 60 W) zu verwenden. Elektronische Trafos die durch eine anerkannte europäische Zertifizierungsstelle geprüft sind, dürfen ohne Sekundärsicherung verwendet werden.

Neonbeleuchtungsanlagen

Für Leuchtröhrenschriften mit Nennversorgungsspannung höher als AC 230/240 V gilt folgendes: Die Leuchte ist außerhalb des Handbereiches in einer Mindesthöhe von 2,50 m zu installieren und durch eine bruchsichere, transparente Abdeckung zu schützen.

#### **Einsatz von elektrischen Arbeitsmitteln**

Alle elektrischen ortsfeste und ortsveränderliche Arbeitsmittel, die auf dem Gelände der Bayerischen BauAkademie eingesetzt werden, müssen sich in einem ordnungsgemäßen, arbeitssicheren und geprüften Zustand befinden und dürfen nur bestimmungsgemäß gehandhabt werden

Es sind nur sicherheitstechnisch geprüfte Arbeitsmittel zur Verwendung zugelassen. Die Prüfungen müssen durch eine befähigte Person nach Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – in Verbindung mit der Technischen Regel für Betriebssicherheit 1203 – TRBS 1203 – durchgeführt worden sein und sind auf Verlangen der Messeorganisation durch entsprechende Prüfprotokolle der letzten Prüfungen zu belegen.

Bei Verlassen des Arbeitsplatzes sind alle Arbeitsmittel derart zu sichern, dass von ihnen keine Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen. Es gelten die DGUV Vorschriften 1 – BGV A1 §§ 15 und 16 und StGB § 145.

#### **Hinweis**

Den Anordnungen des Elektrosachverständigen der Messeorganisation ist Folge zu leisten. Bei Verstoß gegen die o.g. Bestimmungen und Anordnungen wird der betreffende Messestand aus Sicherheitsgründen von der Stromversorgung ausgeschlossen.

## **Brandschutz in Hallen**

In jeder Halle finden Sie neben jedem Ausgang Feuerlöscher und Hinweise auf Verhalten im Brandfall. Bei Brand oder Rauchentwicklung ist immer die Feuerwehr über die Notrufnummer 112 zu alarmieren. Die in den Hallen vorhandenen Feuerlöscher dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

#### **Flächen für die Feuerwehr**

Als solche gekennzeichnete Feuerwehrafahrtszonen und Wendeschleifen müssen freigehalten werden. Während der Auf- und Abbaueiten dürfen Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und/oder Leergut jeder Art nur auf den markierten Stellflächen abgestellt werden.

#### **Notausgänge, Hallengänge**

Alle Ausgänge und Hallengänge sind in voller Breite ständig freizuhalten. Die Ausgänge und deren Kennzeichnung dürfen nicht unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden, oder in sonstiger Weise verbaut oder versperrt werden.

#### **Standgestaltung**

Für Stände mit einer Grundfläche von bis zu 100 m<sup>2</sup> ist mindestens ein Ausgang mit einer lichten Breite von mindestens 0,90 m vorzusehen. Stände mit einer Grundfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup> benötigen zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von mindestens 0,90 m. Für Stände mit einer Grundfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> sind zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils mindestens 1,20 m einzuplanen. Beträgt innerhalb eines Standes die maximale Fluchtweglänge zu einem Hallengang mehr als 10 m, muss ein zweiter Ausgang oder ein mindestens 2 m breiter Gang innerhalb des Standes eingeplant werden, der zu einem Hallengang führt.

Auf Hallenständen müssen separate Aufenthaltsräume eine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zu nächstgelegenen Fluchtweg haben. Aufenthaltsräume, die ausschließlich über einen abgetrennten Raum betreten werden können – gefangene Räume – sind grundsätzlich für Hallenstände unzulässig.

Eine Überbauung der festgelegten Hallengänge ist grundsätzlich nicht zulässig.

#### **Dekorationen**

Sämtliche zu Dekorationszwecken verwendete Materialien müssen nach DIN 4102 oder DIN EN 13501-1 mindestens schwer entflammbar sein – ein entsprechender Prüfnachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

Materialien, die leicht entflammbar, brennend abtropfend, abschmelzend oder toxische Gase bildend sind, dürfen nicht verwendet werden. Im Brandfall stark rußende Kunststoffe, wie Polystyrol, PU-Schaum, Styropor dürfen nicht verwendet werden. Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit im eingebauten Zustand ist zu erbringen.

#### **Abgeschnittene Bäume und Pflanzen**

Zu Dekorationszwecken dürfen abgeschnittene Bäume und Pflanzen nur im frischen und grünen Zustand verwendet werden. Während der Dauer der Messe sind Bäume und Pflanzen, die austrocknen und so leicht entflammbar werden, umgehend zu entfernen. Bäume

müssen bis etwa 50 cm über dem Boden frei von Ästen sein, Torf ist stets feucht zu halten.

#### **Elektrogeräte und -installation**

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker – VDE – auszuführen. Elektroverteilungen sind von Lagerungen freizuhalten.

Elektrogeräte wie z. B. Kochplatten, Bügeleisen, Strahlungsöfen, Kocher, Tauchsieder, elektrische Öfen etc. müssen während dem Betrieb beaufsichtigt werden. Sie sind auf wärmebeständigen unbrennbaren Untergründen derart aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Hitzeentwicklung in der Nähe befindliche Gegenstände nicht entzündet werden können.

#### **Feuerlöscher**

Als auf dem Messestand bereitgehaltene Feuerlöscher sind grundsätzlich Wasserlöscher einzusetzen. In Küchenbereichen und Technikräumen sind Kohlendioxidlöscher mit mindestens 5 kg Inhalt, bzw. bei Verwendung einer Fritteuse ein Fettbrandlöscher mit mindestens 6 kg Inhalt vorzusehen. Für die bereitgehaltenen Feuerlöscher gelten die EN3 bzw. die DIN 14406.

#### **Sicherheitsbeleuchtung**

Für Stände bei denen aufgrund ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, ist eine zusätzliche eigene Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an VDE 0100-718, DIN 50172 und DIN EN 1838 vorzusehen. Diese ist so zu konzipieren, dass sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

#### **Verpackungsmaterial**

Alle während der Messe nicht benötigten Gegenstände, wie z. B. Verpackungsmaterial, Transportkisten sind außerhalb der Hallen und Ladeflächen unterzubringen. Alle Flucht- und Rettungswege sowie die Versorgungswege in den Hallen und auf dem Messegelände müssen während der Auf- und Abbauezeit freigehalten werden. Während des Aufbaus ist Verpackungs-, Transport- und nicht mehr benötigtes Ausrüstungsmaterial umgehend aus den Messehallen zu entfernen.

#### **Papierkörbe**

Auf dem Messestand sind Papierkörbe in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.

#### **Verbrennungsmotoren**

In der Messehalle dürfen Verbrennungsmotoren nicht in Betrieb vorgeführt werden. Kraftstoffe dürfen nicht am Messestand gelagert werden. Der Tankinhalt von Fahrzeugen ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu beschränken. Der Treibstofftank muss gesichert, bzw. abgeschlossen werden. Die Fahrzeugbatterie ist auf Verlangen der Veranstalterin abzuklemmen.

#### **Standabdeckungen**

Standabdeckungen jeder Art sind unabhängig von ihrer Größe bei der Veranstalterin schriftlich anzumelden und bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Veranstalterin.

#### **Hinweis**

Weitergehende Auflagen, deren Notwendigkeit sich aus dem Betriebsablauf ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## **Brandschutz im Freigelände**

Auch während des Auf- und Abbaus dürfen Fahrstraßen und Verkehrsflächen nicht mit Aufbauten und sonstigen Einrichtungen belegt werden. Sie sind als Feuerwehrzufahrten in der gesamten Breite ständig freizuhalten.

Hydranten müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt, zugebaut oder verändert werden.

#### **Standbau, Beschilderung**

Auf die Regelungen und Richtlinien über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) in der jeweils gültigen Fassung wird besonders hingewiesen.

Für jede Nutzungseinheit sind in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorzusehen. Ein Ausgang ins Freie muss von jeder Stelle in höchstens 30 m Entfernung erreichbar sein.

Sind Messebauten mehrgeschossig, ist für jedes Geschoss mindestens ein Ausgang direkt ins Freie anzuordnen.

Die Ausbildung der Treppen muss gemäß DIN 18065 ausgeführt werden. Wendeltreppen sind nicht zulässig. Unterhalb von Treppen sind Lagerungen verboten.

Der Mindestabstand zwischen baulichen Anlagen > 75 m<sup>2</sup> (z. B. Zelte, Containeranlagen, etc.) beträgt 10 m. Notwendige Abstandsflächen sind grundsätzlich freizuhalten. Bitte wenden Sie sich bezüglich der Positionierung von baulichen Anlagen > 75 m<sup>2</sup> mindestens sechs Wochen vor Aufbaubeginn an die Veranstalterin.

Die Einhaltung des Mindestabstandes bzw. zusätzliche notwendig werdende bauliche Maßnahmen, wie Brandschutzwände o.ä. sind ggf. mit Nachbarständen abzustimmen.

Die Gestaltung der Stände ist dergestalt vorzunehmen, dass bei abgetrennten Aufenthaltsräumen, wie Büros, Personal-, Besprechungsräume, ohne gesicherte Flucht und Rettungswege keine schwer zugänglichen, unübersichtlichen Bereiche, Winkel und Nischen entstehen.

Sämtliche notwendigen Ausgänge sind mit Schildern gemäß BGV A8 und DIN 4844 zu kennzeichnen.

Die Rettungswegkennzeichnung muss gut sichtbar sein.  
Die erforderliche Schildergröße beträgt abhängig von der Sichtweite:

bis 15 m	innenbeleuchtet	74 mm x 148 mm
	beleuchtet	148 mm x 297 mm
bis 30 m	innenbeleuchtet	148 mm x 297 mm
	beleuchtet	297 mm x 594 mm

### Baustoffe, Ausstattungen

Brennbare Baustoffe dürfen verwendet werden, nicht gestattet ist die Verwendung von leicht entflammaren Baustoffen. Zum Ausstatten, als Dekoration und als Vorhänge dürfen ausschließlich nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13 501-1 schwer entflammare Gegenstände und Stoffe verwendet werden. Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit ist im eingebauten Zustand zu erbringen. Soll diese Eigenschaft nachträglich erreicht werden, ist dies nur in geringen Mengen und in Absprache mit der zuständigen Branddirektion mit einem geeigneten und zugelassenen Flammschutzmittel unter Beachtung der geltenden Verarbeitungshinweise möglich. Natürliches Laub- und Nadelholz darf ausschließlich im frischen Zustand verwendet werden.

### Feuerlöscher

In jedem Messestand, Zelt, Container und sonstigen Betrieben im Freigelände sind mindestens bei jedem Ausgang ein Wasserlöscher mit einem Mindestinhalt von 9 l, im Küchenbereich ein Kohlendioxidlöscher, Inhalt mind. 5 kg, bei Betrieb einer Fritteuse ein Fettbrandlöscher, Inhalt mind. 6 l nach der EN 3 oder DIN 14406 bereit zu halten.

### Verwendung von Flüssiggas

Die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich nicht gestattet.

### Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen von den Dachtragwerken müssen im Vorfeld mit dem Zeltbauer, bzw. der Veranstalterin abgeklärt werden.

### Grundsätzlich nicht zulässig sind:

- Absicherungen von Standbauteilen oder Exponaten (Standbauteile bzw. Exponate müssen selbständig sicher stehen)
- abgehängte Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden
- Schrägzug bei Abhängungen

Anbringung von Gegenständen an den Abhängepunkten: Die abzuhängenden Gegenstände - Beleuchtungsträger, Scheinwerfer, Beamer, Lautsprecher, etc. - dürfen ausschließlich von den akkreditierten ServicePartnern der EPF Messe unter Beachtung der in Deutschland bzw. der EU geltenden Vorschriften nach dem Stand der Technik angebracht werden. Bei der Verwendung von Traversen, Konstruktionen aus Traversen und Traversensystemen sind die Anforderungen und Durchführungsanweisungen der BGV C1/GUV C1, der BGI 810-3, 2007 und des Branchenstandards SQ P1 anzuwenden. Dies ist unabhängig von der Art der Verwendung der Traversen, Konstruktionen aus Traversen, oder Traversensystemen. Dies kann eine abgehängene, bzw. eine geflogene, oder auch eine geständerte Traverse bzw. Traversenkonstruktion sein. Bei der Verwendung von Traversen, Konstruktionen aus Traversen und Traversensystemen im Freien kommen die Festlegungen für „Fliegende Bauten“ - FIBauR - zur Anwendung siehe auch DIN 4112 - Fliegende Bauten, Richtlinie für die Bemessung und Ausführung/DIN EN 13814 - Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks-Sicherheit.

Für Traversenkonstruktionen, welche nicht den Lastfall eines Einfeldträgers, Träger/Traverse auf zwei Stützen oder an zwei Hängepunkten, erfüllen, kann ein statischer Nachweis zu Lasten des Ausstellers angefordert werden.

Die Datenblätter der verwendeten Traversen sind mitzuführen.  
Bei der Verwendung von Fliegenden Bauten ist das Prüfbuch mitzuführen.

Folgende Ausführungen von Abhängungen sind aus Sicherheitsgründen nicht zugelassen:

- Abhängung von Standbauteilen
- Absicherung von Standbauteilen oder Exponaten
- Angehängte Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden

Die Verwendung von Hebezeugen ist unbedingt mit der Veranstalterin abzustimmen.

Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie im Besonderen die BGV A1, Allgemeine Vorschriften, BGV C1 Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, die BGV D8 Winden, Hub- und Zugeräte und die Versammlungsstättenverordnung sind in Hinsicht auf die Anbringung der abzuhängenden Gegenstände zu beachten.

Scheinwerfer, Lautsprecher etc. müssen grundsätzlich mit einer zweiten unabhängigen Sicherung abgesichert werden. Die Befestigung der Sicherung ist so auszuführen, dass der Fallweg nicht größer als 20 cm ist. Bei der Dimensionierung der Sicherungsseile muss die BGI 810-3 beachtet werden.

Traversen für Beleuchtungsanlagen müssen vom Errichter mit einem zusätzlichen Schutzpotentialausgleich versehen werden - Kupfer, min. 10 mm<sup>2</sup> - gem. VDE 0100 Teil 711.

### Zulässige Anschlagmittel

- Drahtseile nach DIN EN 12385, Rundlitzenseil 6 x 19FC nach EN12385-4 mit Zulassung
- Kurzgliedrige Ketten der Güteklasse 8 nach DIN 685 mit zugelassenem Zubehör
- Textile Lastschlaufen nach DIN EN 1492 mit Zulassung und Angabe der Tragfähigkeit unter Benutzung einer zusätzlichen Sicherung aus Drahtseil und Kette
- Aluminium- oder Stahlschellen, die für die jeweiligen Traversen zugelassen sind.

Nennbelastung mit dem 0,5-fachen Wert der vom Hersteller angegebenen Tragfähigkeit, höchstens mit einem Zehntel der Mindestbruchkraft. Seile und Bänder dürfen höchstens mit einem Zwölftel der Mindestbruchkraft beansprucht werden.

Der Kantenschutz ist zu beachten! Der Kantenradius muss mindestens so groß sein, wie der Durchmesser des Anschlagmittels. Anschlagmittel aus synthetischen Fasern dürfen nicht in der Nähe von Scheinwerfern verwendet werden.

### Zulässige Tragmittel

- Ketten-Motore nach BGV C1
- Ketten-Motore nach BGV D8 mit Drahtseil oder Kette „tot gehängt“ - parallele Lastaufnahme zur Überbrückung des Motors
- Ketten-Motoren mit Überlastüberwachung D8 Plus gemäß IGWW SQ P2
- Die Herstellerangaben sind bei der Nennbelastung zu beachten

### Zulässige Verbindungsmittel

- Schäkel, gerade und geschweift, Güteklasse 6, nach DIN EN 13889 mit Tragfähigkeitsangabe, bei dynamischen Lasten, z. B. Abhängung von Lautsprechern, nur mit Sicherungssplint oder Sicherungsmutter
- Schnellverbindungsglied mit Überwurfmutter nach DIN 56 926 mit Tragfähigkeitsangabe
- Kobrahaken - nur in Verbindung mit Ketten nach DIN 685
- Spannschlösser mit geschlossenen Augen, z.B. nach DIN 48334 mit Tragfähigkeitsangabe, nur mit Sicherungssplint und Sicherungsmutter
- O-Ringe geschlossen mit Tragfähigkeitsangabe

### Zulässige Seilendverbindungen

- Symmetrische Seilschlösser nach EN 13411-7, bei dynamischen Lasten z. B. Abhängung von Lautsprechern nur mit Seilklemme, Frosch nach DIN 1142
- Asymmetrische Seilschlösser, Keilendklemme nach EN 13411-6, bei dynamischen Lasten, z. B. Abhängung von Lautsprechern nur mit Seilklemme, Frosch nach EN 13411-5
- Pressklemmen nach DIN 3093 nur mit Kausche nach DIN 3090

### Unzulässige Anschlagmittel

- Drahtseile ohne Zulassung
- Ummantelte Drahtseile
- Langgliedrige Ketten - innere Länge des Kettengliedes > dreifacher Nenndurchmesser des Kettenmaterials -
- Nicht geprüfte Ketten

- Kabelbinder
- Textile Lastschlaufen ohne Zulassung und Angabe der Tragfähigkeit oder ohne Benutzung einer zusätzlichen Sicherung, Safety, aus Drahtseil oder Kette
- Beschädigte Anschlagmittel, z. B. geknickte Seile, Lastschlaufen mit beschädigter Ummantelung, Lastschlaufen ohne Etikett/Anhänger
- Drahtseilhalter ausgenommen: Drahtseilhalter mit BGV-Prüfzertifikat-Aufkleber nach Rücksprache mit der zuständigen Vertragsfirma der Veranstalterin

#### Unzulässige Tragmittel

- Ketten-Motore nach BGV D8 ohne Sicherungsseil, d. h. nicht in Drahtseil oder Kette „tot gehängt“

#### Unzulässige Verbindungsmittel

- Karabinerhaken unverschraubt
- Karabinerhaken verschraubt
- Offene Haken
- Spannschlösser offene Form nach DIN 1480
- Schnellverbindungsglied mit Überwurfmutter Kettennotglied ohne Tragfähigkeitsangabe
- Textilschlaufen als Verbindung zwischen zwei Traversenteilen
- Weitere Verbindungsmittel ohne Angabe der Tragfähigkeit

#### Unzulässige Seilendverbindungen

- Seilklemmen, Frösche, auch Seilklemmen nach EN 13411-5
- Seilklemmen, Frösche nach DIN 741

## Standbauten und Exponate im Freigelände

#### Genehmigungspflichtige Standbauten

Alle veranstaltungsbezogenen Standbauten im Freigelände müssen die Anforderungen der Bayerischen Bauordnung, BayBO, sowie der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten, FIBauR und der DIN EN 13872, Fliegende Bauten – Zelte und DIN EN 13814, Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks in den jeweils gültigen Fassungen erfüllen.

#### Aufstellung von Exponaten

Exponate mit einer Höhe von mehr als 10 m müssen vorher von der Veranstalterin genehmigt werden.

Bauliche Anlagen, die eine überbaute Fläche von 50 m<sup>2</sup> oder eine Höhe von 5 m überschreiten, sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Veranstalterin gestattet. In jedem Fall ist ein Standsicherheitsnachweis für genehmigungspflichtige Standbauten nach BayBO und FIBauR in der jeweils gültigen Fassung, z. B. mehrgeschossige Bauten und Containernanlagen, Zelte ab einer Größe von 75 m<sup>2</sup>, Bühnen, Überdachungen, zu erbringen.

#### Standsicherheit

Alle Standbauten und Exponate im Freigelände sind standsicher zu errichten. Für die Tragfähigkeit und Standsicherheit dieser Anlagen ist der Aussteller verantwortlich, die örtlichen Gegebenheiten, wie Bodenbelastung und anzunehmende Windlasten sind zu beachten.

#### Verkehrslasten/Lastannahmen

Für mehrgeschossige Standbauten sind die in den Technischen Richtlinien genannten Verkehrslasten für Geschoßdecken, Treppen und Geländer nach DIN EN 1991-1-1 Tabelle 6.1 DE anzusetzen.

#### Windlasten

Bei allen Standbauten und Exponaten im Freigelände sind die regulären Winddruck- und Soglasten nach DIN EN 1991-4 –2010, in Verbindung mit DIN-EN 1991-1-4/NA, 2010 für alle tragenden Überdachungen und Außenwände nachweislich zu berücksichtigen.

Folgende Staudrucksätze sind zu berücksichtigen:

Standbauhöhe bis 10 m:  $q = 0,65 \text{ kN/m}^2$

Alternativ sind Windlasten nach DIN EN 1991-1-4 mit folgenden standortbezogenen Kennwerten zu ermitteln:

Feuchtwangen: Geländehöhe < 600 m über NN  
Windzone 1  
Basisgeschwindigkeit: 22,5 m/s  
Geschwindigkeitsdruck: 0,32 kN/m<sup>2</sup>

Das Freigelände ist in Geländekategorie III, einzustufen.

Abweichend davon sind Fliegende Bauten mit vermindertem Staudruck nach DIN EN 13782, 2006 nachweisbar

Standbauhöhe bis 5 m:  $q_{red} = 0,5 \text{ kN/m}^2$

#### Betriebseinstellung

Bei Betriebseinstellung sind nachfolgende Maßnahmen unverzüglich durch den Aussteller vorzusehen:

1. Sicherung der Standbauanlagen und Exponate, gem. Auflagen der Ausführungsgenehmigung bzw. der Betriebsanleitung,
2. komplette Räumung des Standes von Messebesuchern, Standgästen und -personal,
3. ggf. Räumung der gesamten Freifläche und unverzügliches Aufsuchen der Messehalle nach Aufforderung und Anleitung des Sicherheitspersonals der Veranstalterin.

#### Einbringung von Fundamenten und Eintreiben von Erdnägeln

Für jegliche Fundamentierungsarbeiten und das Eintreiben von Erdnägeln sind Pläne, aus denen die genaue Lage und Größe der Fundamente zu ersehen ist, rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der Veranstalterin einzureichen. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, alle Einbauten nach Messeschluss restlos zu beseitigen. Bohrlöcher, Löcher von Erdnägeln sind nach Abbau fachgerecht zu schließen.

#### Übergabe der Standflächen nach Abbauende

Bis zum festgesetzten Abbautermin sind sämtliche Ausstellungsflächen im ursprünglichen Zustand der Veranstalterin zu übergeben. Hierzu sind die Flächen zur Rückgabe bei der Messeleitung zur Platzabnahme anzumelden. Die Plätze im Freigelände sind gegebenenfalls zu planieren und die durch Erdarbeiten aufgelockerten Flächen maschinell zu verdichten.

## Hallen- und Freigeländebeschreibung

#### Fußböden – Belastbarkeit – Tore

Das Befahren der Hallen ist möglich, darf jedoch nur im Schritttempo erfolgen. Die Installationskanäle sind in geschlossenem Zustand befahrbar. Die Tragkraft entspricht bei gleichmäßiger Flächenlast der jeweiligen allgemeinen Hallenbodenbelastung. Die ausgewiesene maximale Punktbelastung des Hallenbodens schließt den Bereich der Installationskanäle aus.

Halle	
Läng	105 m
Breite	35,5 m
Bruttoausstellungsfläche	ca. 3.727,50 m <sup>2</sup>
Hallenbodenbelag	Mehrschichtplatten
Zulässige Flächenlast	350 kg/m <sup>2</sup>
nicht gültig für Spartenkanalabdeckung	

Hallentore: Größe	
befahrbar	4,00 m x 4,00 m
Anschlussmöglichkeit:	
- Wasser	DN 18
- Abwasser	DN 50

#### Freiflächen

Breite der Fahrstraßen	3 m bis 4 m
Straßenbelag	Asphalt, Beton
Bodenbelag – Ausstellungsfläche	Schotterkiesgemisch
oder Schotterrasen begrüntes Humus-Schottergemisch, partiell mit Splittanteil; Teilbereiche asphaltiert	
Zulässige Bodenbelastung	20 t/m <sup>2</sup> , 200 kN/m <sup>2</sup> bis 50 t/m <sup>2</sup>
Anschlussmöglichkeit:	
- Wasser	DN 25/min 3,5 bar
- Abwasser	DN 100